

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 8. November 1990

G 5 h Hittnau. Brunnengenossenschaft Luppmen. Quellfassung
(G 9 h) Galzenwies. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.
G 13 h (GWR 1105A).

Im Auftrag der Brunnengenossenschaft Luppmen erarbeitete das Büro Dr. L. Wyssling, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht vom 28. Januar 1976 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellwasserfassung Galzenwies. Das Ingenieurbüro H.Hohl + S.Hetzer, Zollikon, unterbreitete die Schutzzonenakten am 31. Januar 1990 dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 16. Februar 1990 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonen-vorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 24. Juli 1990 setzte der Gemeinderat Hittnau die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Pfäffikon vom 27. August 1990 sind gegen den Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates Hittnau keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement ist der Schutz und die Erhaltung der Quellwasserfassung Galzenwies gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der

Bestimmungen des Schutzzonenreglementes der Quellwasserfassung Galzenwies dem Gemeinderat Hittnau.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Hittnau (24. Juli 1990) festgesetzten Schutzzonen um die Quellwasserfassung Galzenwies werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan 1:1000 vom 31. Januar 1990
- Schutzzonenreglement

II. Der Gemeinderat Hittnau wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Hittnau, 8335 Hittnau, die Brunnengenossenschaft Luppmen, Herrn F. Bosshard, Luppmen 706, 8335 Hittnau, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 8. November 1990
AJ

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

